



HVBG

HVBG-Info 03/1994 vom 28.01.1994, S. 0133 - 0137, DOK 376.6/017-LSG

**Keine Anerkennung einer Hüftgelenkserkrankung als Berufskrankheit  
- Urteil des Hessischen LSG vom 29.09.1993 - L 3 U 599/93**

Keine Anerkennung einer Hüftgelenkserkrankung (Coxarthrose) als Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hess. LSG vom 29.09.1993

- L 3 U 599/93 -

Das Hessische LSG hatte in seiner Sitzung am 29.09.1993 - L 3 U 599/93 - darüber zu entscheiden, ob die Coxarthrose eines Vollerwerbslandwirtes und Müllers eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit (BK) darstellt. Der Kläger machte geltend, daß das Hüftgelenksleiden durch das jahrelange rechtsseitige Tragen und Heben zentnerschwerer Getreide- und Kartoffelsäcke im Zusammenhang mit dem Betrieb der Landwirtschaft und der Mühle verursacht worden sei und somit eine BK vorliege.

Das Gericht hat dies unter Verweisung auf § 551 Abs. 1 und 2 RVO verneint. Dabei hatte das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht auch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) um Auskunft ersucht, ob medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wonach jahrelanges Tragen und Heben schwerer Lasten geeignet seien, Coxarthrosen zu verursachen bzw. ob die Berufsgruppe Landwirte/Müller durch ihre tägliche Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung der Gefahr ausgesetzt sei, an Hüftgelenksveränderungen zu erkranken. Die verneinende Antwort des BMA war insoweit auch für die Entscheidung des LSG von Bedeutung.